



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 02 | 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

19. Februar 2025

Fachprüfungsordnung des Studiengangs

International Management Franco-Allemand M. A.
 an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft
 (FPO MA. MFA)

vom 03.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.11.2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz am 15.01.2025 die folgende Fachprüfungsordnung für den Studiengang International Management Franco-Allemand MA im Fachbereich Wirtschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 13.02.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)	2
§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)	2
§ 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn (zu § 23 APO)	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)	3
§ 5 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen (zu § 14 APO).....	4
§ 6 Masterarbeit (zu § 26 APO)	4
§ 7 Auslandsstudium.....	4
§ 8 Inkrafttreten	4
§ 9 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung.....	4
§ 10 Übergangsvorschriften	4
Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen des Studiengangs International Management Franco-Allemand MA	6
Anlage 2 Ordnung über die Eignungsprüfung für den Studiengang International Management Franco-Allemand M.A.....	6

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)

Diese Bestimmungen regeln für Studierende und Lehrende des Studiengangs „International Management Franco-Allemand“ MA Aufbau, Ablauf und Abschluss des in Zusammenarbeit mit der französischen Université de Lorraine in Metz durchgeführten Studiums. Sie sind nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Mainz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)

Mit erfolgreichem Abschluss des Studiengangs International Management Franco-Allemand MA wird an der Hochschule Mainz der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Zugleich verleiht die Université de Lorraine den akademischen Grad „Master Sciences de Gestion“.

§ 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn (zu § 23 APO)

- (1) Der Studiengang International Management Franco-Allemand M.A. richtet sich an Absolventinnen und Absolventen der Geistes-, Kultur- und Sprachwissenschaften, der Gesellschafts- und Sozialwissenschaften, inklusive der Wirtschaftswissenschaften, sowie der Natur- und Ingenieurwissenschaften, wenn diese die folgenden Zugangsvoraussetzungen erfüllen:
 - a. Ein mit dem akademischen Diplom- oder Bachelorgrad an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer anderen gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung im Ausland abgeschlossenes Studium. Bewerberinnen und Bewerber haben nachzuweisen, dass sie in vorgenanntem Studium mindestens 180 ECTS-Punkte erworben haben.
 - b. Den Nachweis adäquater Sprachkenntnisse, mit welchem Bewerberinnen und Bewerber bescheinigen, dass sie befähigt sind, in deutscher, französischer und englischer Sprache zu studieren. Die Sprachkenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:
 - **Englisch:** Standardisierter, international anerkannter Sprachnachweis für das Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens wie in der APO § 23 Abs. 1 geregelt oder Nachweis, dass im Bachelorstudium mindestens 30 ECTS-Punkte in Veranstaltungen erworben wurden, die in englischer Sprache gelehrt und geprüft wurden.
 - **Französisch:** Standardisierter, international anerkannter Sprachnachweis (z.B. TFI), der das Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens nachweist oder der Nachweis, dass im Bachelor-Studium mindestens 30 ECTS-Punkte in Veranstaltungen erworben wurden, die in französischer Sprache gelehrt und geprüft wurden.
 - **Deutsch:** Standardisierter, international anerkannter Sprachnachweis (z.B. DaF), der das Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens nachweist oder der Nachweis, dass im Bachelor-Studium mindestens 30 ECTS-Punkte in Veranstaltungen erworben wurden, die in deutscher Sprache gelehrt und geprüft wurden.
 - Sprachnachweise dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Legen Bewerberinnen und Bewerber keinen der genannten Sprachnachweise vor, weisen ihre Sprachkenntnisse aber auf andere Weise nach, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag das Vorliegen der Sprachvoraussetzung festlegen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen die Eignungsprüfung nach Maßgabe der Ordnung über die Eignungsprüfung für den Studiengang International Management Franco-Allemand M.A. bestehen. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Auswahlverfahren, in dessen Rahmen die Bewerberinnen und Bewerber ein Essay in deutscher, französischer und englischer Sprache vorlegen müssen (Umfang pro Sprache 500 bis maximal 600 Wörter). Die drei Bestandteile des Fachessays dürfen nicht inhaltsgleich sein, sondern sollen aufeinander aufbauen und sich ergänzen. Die Bewertung des Essays erfolgt nach den Maßgaben der Eignungsprüfungsordnung gemäß der Anlage 2 der FPO.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann Ausnahmen beschließen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Darin sind mindestens 10 Monate enthalten, die für die Absolvierung zweier Pflichtpraktika gemäß § 24 Abs. 1 und 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung genutzt werden müssen.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 65 Semesterwochenstunden.

- (3) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden beträgt in jedem Semester 900 Stunden (30 ECTS-Punkte) und 3600 Stunden (120 ECTS-Punkte) während des gesamten Studiums.

§ 5 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen (zu § 14 APO)

Die Studierenden werden für die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung von Lehrveranstaltungen an dem jeweiligen momentanen Hochschulort freigestellt.

§ 6 Masterarbeit (zu § 26 APO)

Die Masterarbeit ist von einer Kommission, die sich aus zwei gemäß § 18 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung als Prüfende zugelassenen Personen zusammensetzt, zu bewerten. Ein Mitglied der Kommission soll an der Université de Lorraine und ein Mitglied am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Mainz lehrend tätig sein.

§ 7 Auslandsstudium

Die Studierenden erbringen mindestens 50 und höchstens 100 ECTS-Punkte an der Université de Lorraine. An der Université de Lorraine erbrachte Prüfungsleistungen erfolgen nach Maßgabe der an der Université de Lorraine geltenden Prüfungsordnung. Die Entscheidungen der Université de Lorraine bezüglich Zulassung zu Prüfungsleistungen, Bewertung und gegebenenfalls Wiederholungsmöglichkeiten sind für die Hochschule Mainz verbindlich.

§ 8 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

§ 9 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Management Franco-Allemand an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft vom 20.06.2018, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 13.12.2018, unbeschadet der Übergangsregelung des § 10, außer Kraft.

§ 10 Übergangsvorschriften

- (1) Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2025/2026.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester in dem in § 9 bezeichneten Studiengang aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der in § 9 bezeichneten Fachprüfungsordnung. Die Äquivalenzliste gilt abweichend von Abs. 1 ab Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung.

Mainz, den 03.02.2025

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Mainz
Prof. Dr. Hans-Christoph Reiss

Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen des Studiengangs International Management Franco-Allemand M. A.

SEMESTER 4 30 ECTS 2 SWS	Masterarbeit & Praktikum II (Praktikum mind. 5 Monate) 30 ECTS/2 SWS					
SEMESTER 3 30 ECTS 22 SWS	Strategic Management & International Business 9 ECTS/6 SWS	Rechtliches Umfeld 6 ECTS/4 SWS	Projektstudien Personalmanagement 3 ECTS/3 SWS	Wissenschaftliches Arbeiten 3 ECTS/3 SWS	Corporate Sustainability 3 ECTS/2 SWS	Digitales Marketing & Kommunikationsmanagement 6 ECTS/4 SWS
SEMESTER 2 30 ECTS 14 SWS	IT & Management 9 ECTS/6 SWS	Projektmanagement 9 ECTS/6 SWS	Zwischenbericht & Praktikum I (Praktikum mind. 5 Monate) 12 ECTS/1 SWS			
SEMESTER 1 30 ECTS 20 SWS	Personalmanagement (HR) & Organisation 9 ECTS/6 SWS	Marketingstrategie & Webmarketing 9 ECTS/6 SWS	Kommunikation & Fremdsprachen 3 ECTS/2 SWS	Rechnungswesen, Finanzen & Controlling 9 ECTS/6 SWS		
	Orientierungsphase					
TOTAL 120 ECTS 58 SWS	NETZ/MAINZ		STUDIUM AN DER U. NETZ		STUDIUM AN DER HOCHSCHULE MAINZ	

Liste der Prüfungsleistungen

Name der Prüfungsleistung	ECTS	Art der Prüfungsleistung*
Semester 1		
Personalmanagement (HR) & Organisation	9	HR: Projektarbeit (70%) und Klausur (30%), Interkulturelles Management: Projektarbeit Organisation: Projektarbeit (70%) und mündliche Prüfung (30%)
Marketingstrategie & Webmarketing	9	Projektarbeit (60%) und Klausur (40%)
Kommunikation & Fremdsprachen	3	Projektarbeit (80%) und Klausur (20%)
Rechnungswesen, Finanzen & Controlling	9	Klausur
Semester 2		
IT & Management	9	Klausur
Projektmanagement	9	Projektarbeit (80%) und Klausur (20%)
Zwischenbericht & Praktikum I	12	Schriftlicher Praktikumsbericht (Hausarbeit)
Semester 3		
Strategic Management & International Business	9	Klausur (70%) und Projektarbeit (30%)
Rechtliches Umfeld	6	Projektarbeit (50%) und Klausur (50%)
Projektstudien Personalmanagement	3	Projektarbeit
Wissenschaftliches Arbeiten	3	Hausarbeit
Corporate Sustainability	3	Klausur
Digitales Marketing & Kommunikationsmanagement	6	Projektarbeit (66%) und Klausur (34%)
Semester 4		
Masterarbeit & Praktikum II	30	Masterarbeit (Hausarbeit)

Studienleistungen ohne Prüfung sind im Studienplan nicht vorgesehen.

*Details regelt das Modulhandbuch bzw. der zu Veranstaltungsbeginn an die Studierenden kommunizierte Syllabus.

Anlage 2 Ordnung über die Eignungsprüfung für den Studiengang International Management Franco-Allemand M. A. (zu §3, Abs. 2 der FP0)

§1 Allgemeines

- (1) Die Eignung für den Studiengang International Management Franco-Allemand M.A. setzt neben den Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 der Fachprüfungsordnung das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. Das Essay dient dem Nachweis der generellen Eignung und der hinreichenden fachspezifischen Sprachkompetenz.
- (2) Die Eignungsprüfung wird jährlich einmal in Mainz für das jeweilige Wintersemester durchgeführt.
- (3) Die Eignungsprüfung ist ein schriftliches Auswahlverfahren.

§2 Antragsstellung

- (1) Die Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind schriftlich bei der Hochschule Mainz zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist ein Essay in deutscher, französischer und englischer Sprache beizufügen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen mittels eines Fachessays in deutscher, französischer und englischer Sprache ihre besondere Eignung für den gewählten Studiengang nachweisen. Der Umfang pro Sprache beträgt 500 bis maximal 600 Wörter. Folgende Aspekte sind darzulegen, wobei keine formal einzuhaltende Struktur vorgegeben ist:
 1. Gründe der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Studiums an diesen beiden Hochschulen
 2. Persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die Anforderungen des Studiengangs
 3. Besondere Qualifikationsmerkmale, die Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengang einbringen können, sind
beispielsweise
 - a. Qualifizierte und studienrelevante Praxiserfahrung in einem Unternehmen oder vergleichbaren Institution
 - b. Engagement und herausragende Leistungen in Funktionen, die verantwortungsvolle Aufgaben beinhalten (beispielsweise in gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und sportlichen Bereichen)
 - c. Studienrelevante, längere Auslandsaufenthalte
 - d. Sonstige fachliche und/oder studienrelevante Qualifikationen
 4. Skizzierung angestrebter Einsatzfelder im Berufsleben, für die die Inhalte des Studiengangs notwendig bzw. für Bewerberinnen und Bewerber erstrebenswert sind.

Bei der Bewertung des Essays werden Schlüssigkeit sowie inhaltliche Ausgestaltung der genannten Punkte ebenso berücksichtigt wie Qualität und Stringenz der Argumentation.

- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist das vollständige Vorliegen der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 der Fachprüfungsordnung.

§3 Schriftliches Auswahlverfahren

- (1) Im schriftlichen Auswahlverfahren entscheiden die Prüferinnen und Prüfer bei allen Bewerberinnen und Bewerbern anhand der eingereichten Unterlagen, ob sie grundsätzlich geeignet sind, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. Die Prüfung wird durch die Studiengangleitung gemeinschaftlich mit einer weiteren qualifizierten Prüfungsperson durchgeführt. Die Prüfungsperson muss die notwendige sprachliche und fachliche Qualifikation aufweisen und wird von der Studiengangleitung bestimmt. Die Note wird im Konsens festgelegt.
- (2) Die Bewertung des Essays erfolgt anhand des deutschen Notensystems, welches auch zur Bewertung von Leistungen der Hochschule Mainz Verwendung findet. Hierunter sind folgende Notenschritte zu verstehen, wobei auch die an der Hochschule Mainz vergebenen Teilschritte Anwendung finden können.

1,0 Sehr gut

2,0 Gut

3,0 Befriedigend

4,0 Ausreichend

5,0 Mangelhaft

Bei Erreichung einer Gesamtnote von ausreichend (4,0) oder besser gilt die Eignungsprüfung als bestanden. Bei Erreichung der Note „mangelhaft“ (5,0) gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

- (3) Die Bewertung des Essays erfolgt nach den folgenden Kriterien: Eignung, berufliche Ziele, logischer Aufbau/kohärente Struktur, Orthografie, Stil und Argumentationsweise, sprachliche Fähigkeiten im Deutschen, Französischen und Englischen. Die Kriterien werden anhand von Schulnoten bewertet und anschließend zu einer Gesamtbewertung gemittelt.
- (4) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens im Folgejahr möglich.
- (5) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.
- (6) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.